Michael Wilmsen
Rechtsanwalt
U N T E R N E H M E R K A N Z L E I
RECHT & STEUERN

Erich-Zeigner-Allee 69-73 . 04229 Leipzig
Tel. 0341 / 4774728 . Fax 0341 / 4772547 . E-Mail: kanzlei@ra-wilmsen.net

Stillstand nach dem Erbfall
Tücken der GmbH-Gesellschafterliste

Die im Handelsregister öffentlich einsehbare Gesellschafterliste enthält Angaben zur Person des GmbH-Gesellschafters, zu den Geschäftsanteilen und zu der prozentualen Beteiligung der Gesellschafter. Ändert sich daran etwas, muss der Geschäftsführer – oder ggf. ein Notar – die Liste aktualisieren.

Vor allem die sog. „Legitimationswirkung" der Liste ist für die Gesellschafter wichtig. Denn nach dem GmbH-Gesetz wird nur derjenige als Gesellschafter behandelt, der in der Liste aufgeführt ist.

Nur diese Personen werden zu den Gesellschafterversammlungen eingeladen, können bei Beschlüssen abstimmen und genießen weitere Gesellschafterrechte, können sich etwa Gewinne ausschütten lassen.

Die Legitimationswirkung reicht sogar so weit, dass eine falsche Liste dazu führt, dass ein Eingetragener mitbestimmen kann, der aber tatsächlich gar kein Gesellschafter ist. Umgekehrt ist der wahre Inhaber der Geschäftsanteile praktisch rechtslos, wenn er nicht in der Liste steht.

Die Legitimationswirkung kann auch nach dem Tod eines Gesellschafters zum Problem werden. Denn zunächst stehen die Erben, auch wenn ihnen die Geschäftsanteile gehören, nicht in der Gesellschafterliste. Für die Änderungen der Liste muss die Erbenstellung nachgewiesen werden, etwa durch einen Erbschein. Die Erstellung des Erbscheins kann allerdings dauern, zumal wenn es Streit über die Erbfolge gibt. Die Erben können solange weder ihre Vermögensrechte noch ihre Stimmrechte aus den geerbten Geschäftsanteilen ausüben. Vielmehr gilt weiterhin der Verstorbene als Gesellschafter.

Wenn der Verstorbene nicht nur Gesellschafter, sondern gleichzeitig auch alleinige Geschäftsführer war, wird es deshalb besonders schwierig. Oft kann kein neuer Geschäftsführer bestellt werden. Ohne einen Geschäftsführer ist die GmbH aber führungslos und nicht handlungsfähig. Notfalls muss das Gericht einen Notgeschäftsführer bestellen.

Um solch eine Situation zu vermeiden, sind Gesellschafter gut beraten, eine General- oder Stimmrechtsvollmacht zu erteilen, die auch für die Zeit nach ihrem Tod wirkt. Der Bevollmächtigte kann dann im Namen des Verstorbenen handeln, solange dieser noch in der Gesellschafterliste steht. Je eindeutiger der Gesellschafter zu Lebzeiten die Erbfolge regelt, desto weniger Verzögerungen gibt es nach seinem Tod bei der Einreichung einer neuen Gesellschafterliste.

Geregelt werden sollte auch, dass sich weitere Geschäftsführer, Prokuristen oder Bevollmächtigte nach dem Tod des Gesellschafter-Geschäftsführers um die laufenden Geschäfte kümmern können.